

## **Rundschreiben Nr. 22 / 2013 der Kommission SRO/SLV**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV  
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 25. November 2013

### **Die Teilrevision des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV tritt am 1. Januar 2014 in Kraft**

Sehr geehrte Damen und Herren

Über längere Zeit hat sich die SRO/SLV rege mit der FINMA ausgetauscht, um eine praktikable und sachgerechte Lösung im Rahmen der Umsetzung von Art. 7a GwG zu finden. Dieser Artikel erlaubt es den Finanzintermediären auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Gleichzeitig mit der Erarbeitung einer spezifischen Bagatellklausel im Leasingbereich, hat die SRO/SLV auch einige Änderungen im Selbstregulierungsreglement SRO/SLV („SRR“) vorgenommen, welche durch das Inkrafttreten der GwV-FINMA notwendig geworden sind. Das teilrevidierte SRR tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf die wichtigsten Änderungen aufmerksam machen.

#### **1. Ausländische Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften**

In Rz. 5 und 6 des SRR sind auf Anraten der FINMA zwei neue Bestimmungen eingefügt worden, welche die Pflichten des Finanzintermediärs näher umschreiben, wenn dieser über ausländische Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften verfügt.

- Der Finanzintermediär muss neu dafür sorgen, dass seine Zweigniederlassungen oder im Leasing bzw. auf dem Gebiet der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die grundlegenden Prinzipien des GwG befolgen. Das bedeutet, dass z.B. die Pflichten im Zusammenhang mit der Identifikation des Vertragspartners, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken beachtet werden müssen. Ferner dürfen keine Gelder angenommen werden, die aus einem Verbrechen herrühren und es ist generell der risikoorientierte Ansatz zu befolgen. Sofern die Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften in Ländern ihren Sitz haben, welche Mitglied der Financial Action Task Force (FATF) sind, kann diese Pflicht z.B. durch das Einholen einer Bestätigung der einzelnen Zweigniederlassung bzw. Gruppengesellschaft erfolgen.

- Gemäss Rz. 6 des revidierten SRR sind die Finanzintermediäre, welche über Zweigniederlassungen im Ausland verfügen oder eine Gruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, verpflichtet, die mit der Geldwäscherei bzw. der Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global zu erfassen, begrenzen und überwachen. Sofern keine rechtlichen oder praktischen Gründe entgegenstehen, müssen die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft ermächtigt sein, auch Informationen über Geschäftsbeziehungen in ausländischen Gruppengesellschaften zu erhalten.
- Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, die SRO-Kommission zuhanden der FINMA zu orientieren, sofern lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien entgegenstehen, dem Finanzintermediär daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht, oder die Durchsetzung dieser Verpflichtung aus gruppeninternen Gründen nicht möglich ist.

## **2. Identifikation von natürlichen Personen**

Gemäss Rz. 14 SRR identifiziert der Finanzintermediär die natürliche Person, indem er sich das Identifizierungsdokument im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen lässt, davon ein Abbild erstellt und darauf auf geeignete Art und Weise bestätigt, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, sowie das Dokument datiert und visiert. Rz. 16 SRR sieht vor, dass der Finanzintermediär auf die Echtheitsbestätigung verzichten kann, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen.

- Bei der Identifikation natürlicher Personen kann auf die Vorlage des Identifizierungsdokuments im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie neu verzichtet werden, wenn die Zustellung der Vertragsdokumente durch die schweizerische oder eine ausländische Post per Einschreiben mit Rückschein, Eigenhändig (RMP) oder durch einen Kurierdienst, jeweils mit ausschliesslich persönlicher Auslieferung an den Vertragspartner erfolgt. Die Identität des Vertragspartners ist durch den Mitarbeitenden der Post bzw. eines Kurierdienstes zu überprüfen und die natürliche Person (Vertragspartner) hat den Empfang der Vertragsdokumente mittels Unterschrift zu quittieren. Der Finanzintermediär muss die Bestätigung (z.B. den Rückschein oder die Kopie der Aufgabenquittung) mitsamt Unterschrift, sowie eine einfache Kopie eines Identifizierungsdokuments im GwG-Kundenprofil ablegen und die Übereinstimmung der Unterschriften überprüfen.

## **3. Delegation der Identifizierung und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

Rz. 32 bis Rz. 34 SRR enthalten die Grundsätze, unter welchen der Finanzintermediär die Pflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die damit verbundenen Abklärungen an Dritte delegieren darf.

- Rz. 32 SRR präzisiert ausdrücklich eine bereits bis anhin gültige Praxis: Die beigezogenen Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen zur Wahrnehmung der Identifikationspflichten beziehen. Ferner wird in Rz. 34 SRR klargestellt, dass der Finanzintermediär in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben durch die Personen und Unternehmen die nach Rz. 32 f. SRR beigezogen wurden, aufsichtsrechtlich verantwortlich bleibt. Auch dies entspricht der bisherigen Praxis und stellt deshalb einzig eine Klarstellung dar.

#### **4. Die Abklärungspflichten gemäss Art. 6 GwG**

Art. 6 GwG verpflichtet den Finanzintermediär, die Art und den Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Er ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung abzuklären, wenn sie ungewöhnlich erscheint, oder Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung dienen. Um diesen Pflichten ordnungsgemäss nachkommen zu können, sind die neuen Bestimmungen Rz. 40 bis 44 in das SRR eingefügt bzw. verändert worden.

- Rz. 40 SRR verpflichtet den Finanzintermediär Kriterien zu entwickeln, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen. Dabei sind die konkrete Tätigkeit und die Ausrichtung derselben zu berücksichtigen. Als mögliche Kriterien können der Sitz oder Wohnsitz bzw. die Art und der Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Ferner können auch das Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person, die Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte, die Höhe der eingebrachten Vermögenswerte sowie die Komplexität der Strukturen, insbesondere auch durch die Verwendung von Sitzgesellschaften, in den Weisungen des Finanzintermediärs berücksichtigt werden. Wichtig ist dabei, dass der Finanzintermediär prüft, welche Kriterien für ihn relevant sind und die Liste entsprechend abändert.
- In Rz. 40 SRR wird zudem festgehalten, dass Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in jedem Fall als Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko gelten.
- Rz. 42 SRR präzisiert, dass der Finanzintermediär bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken oder solchen, die ungewöhnlich erscheinen, mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bezüglich des Zwecks der Geschäftsbeziehung oder Transaktion sowie deren wirtschaftlichen Hintergründe trifft. Dabei ist gemäss Rz. 43 SRR zu ergünden, ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist und von wo diese Vermögenswerte stammen. Ferner sind grosse Zahlungseingänge zu plausibilisieren. Unter anderem ist auch die berufliche und geschäft-

liche Tätigkeit der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person abzuklären und bei juristischen Personen zu eruieren, wer diese beherrscht.

- Wichtig ist die neue Bestimmung in Rz. 44 SRR, gemäss welcher die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung bedarf. Über die Aufnahme bzw. alljährlich über die Weiterführung einer Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen entscheidet demgegenüber das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder.

## 5. Der Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Art. 7a GwG bestimmt, dass der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten kann, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Diese Grundsatzbestimmung ist mit Rz. 49 in das SRR überführt und präzisiert worden.

- Im Bereich des Finanzierungsleasing kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichtet werden, wenn die dem Finanzintermediär jährlich zu bezahlenden Leasingraten nicht mehr als CHF 5'000.00 (inkl. Mehrwertsteuer) betragen.
- Im Bereich der Kreditverträge ist ein Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zulässig, wenn die Kredite vom Kreditnehmer nur für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden können und der Umsatz pro Kalendermonat und Kunde nicht mehr als CHF 5'000.00 und pro Kalenderjahr nicht mehr als CHF 25'000.00 beträgt.
- Im Bereich der Zahlungssysteme, die ein elektronisches Speichern des Geldes ermöglichen, ist der Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zulässig, wenn das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann und nicht mehr als CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr sowie pro Kunde elektronisch verfügbar gemacht werden. Ferner ist erforderlich, dass allfällige Rückzahlungen von Guthaben an denselben Kontoinhaber stattfinden.
- Zusätzlich zu diesen Schwellenwerten und Voraussetzungen kommt folgende, sehr wichtige Einschränkung hinzu: Der Finanzintermediär darf auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn er sicherstellt
  - dass die genannten Schwellenwerte konsolidiert betrachtet, pro Kunde, nicht überschritten werden, und
  - dass keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen. Liegen solche Verdachtsmomente vor, oder erscheint die Geschäftsbe-

ziehung bzw. Transaktion ungewöhnlich, sind die Sorgfaltspflichten in jedem Fall einzuhalten, auch wenn die genannten Schwellenwerte nicht überschritten werden.

- Ferner hat der Finanzintermediär ein System zu entwickeln, wodurch er erkennt, wenn ein Kunde versucht, die Sorgfaltspflichten zu umgehen, indem er den Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt.

Wie bereits eingangs erwähnt, treten diese Änderungen auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Wir ersuchen die Finanzintermediäre die notwendigen Anpassungen an ihren Weisungen vorzunehmen. Der Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss Rz. 49 SRR ist selbstverständlich nur fakultativ.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen und weitere Auskünfte betreffend das revidierte SRR stehen Ihnen MLaw Lea Ruckstuhl und Dr. Markus Hess unter **Telefon +41 44 250 49 90** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Dr. Markus Hess  
Sekretär der SRO-Kommission

sig. Lea Ruckstuhl  
Leiterin Fachstelle

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Fachstelle
- SRO-Prüfstelle
- FI-Prüfstellen
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA